

**Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt
Wuppertal
Wuppertal**

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2017

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
Lagebericht
Bestätigungsvermerk
Allgemeine Auftragsbedingungen

Elektronisches Exemplar

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
+49 202 4 59 60-0
+49 202 4 59 60-60

www.treumerkur.de
HRA 15683
Amtsgericht Wuppertal

Rechtsverbindlich ist nur das im
Original unterschriebene Exemplar

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

AKTIVA

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	923,33	51,48
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.690.881,50	4.743.259,23
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	124.120,16	96.523,41
	<u>4.815.001,66</u>	<u>4.839.782,64</u>
	4.815.924,99	4.839.834,12
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.039,68	3.304,72
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171.660,27	162.583,99
2. Forderungen an die Gemeinde	2.133.203,15	2.197.282,26
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.496,76	5.628,88
	<u>2.310.360,18</u>	<u>2.365.495,13</u>
III. Kassenbestand	<u>15.200,00</u>	<u>13.900,00</u>
	2.328.599,86	2.382.699,85
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.595,19	2.141,29
	<u>7.146.120,04</u>	<u>7.224.675,26</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

PASSIVA

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage	71.458,08	71.458,08
III. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	335.730,22	152.165,76
IV. Jahresüberschuss	<u>29.216,10</u>	<u>183.564,46</u>
	3.759.801,63	3.730.585,53
B. Sonderposten für Zuwendungen	252.870,39	209.643,73
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	838.012,00	733.890,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.232.041,43</u>	<u>1.290.104,51</u>
	2.070.053,43	2.023.994,51
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.913,66	34.864,45
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 82.913,66 (Vorjahr: EUR 34.864,45)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	505.291,80	711.223,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 94.019,08 (Vorjahr: EUR 230.770,67)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	475.189,13	514.363,86
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 55.662,90 (Vorjahr: EUR 52.143,83)		
	<u>1.063.394,59</u>	<u>1.260.451,49</u>
		
	<u>7.146.120,04</u>	<u>7.224.675,26</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2017**Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal**

	2017 EUR	2016 EUR
1. Pflegegelder	7.199.719,49	6.343.037,63
2. Umsatzerlöse	<u>103.742,07</u>	<u>114.636,74</u>
3. Gesamtleistung	7.303.461,56	6.457.674,37
4. sonstige betriebliche Erträge	168.389,88	227.973,10
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: EUR 62.318,02 (Vorjahr: EUR 61.880,80)		
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.595.185,48	-4.181.136,34
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.331.532,60	-1.006.464,78
- davon für Altersversorgung: EUR 507.967,29 (Vorjahr: EUR 364.044,80)		
	<u>-5.926.718,08</u>	<u>-5.187.601,12</u>
6. Abschreibungen	-121.150,01	-120.691,53
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.323.942,37</u>	<u>-1.121.713,70</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-70.824,88	-72.076,66
- Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 36.968,91 (Vorjahr: EUR 34.790,15)		
9. Jahresüberschuss	<u>29.216,10</u>	<u>183.564,46</u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2017 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
EDV-Hardware	3	linear
Fahrzeuge	5	linear
Software	3	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2017 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von TEUR 90,9 und allgemeine Spenden von TEUR 11,7 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- bzw. Rentenniveaus ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

- Rechnungszinssatz p.a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)
- Anwartschaftstrend (z.B. Gehalt) p.a.: 0 %
- BBG-Trend p.a.: 0 %
- Rententrend p.a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheirattungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage 3a dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine wesentlichen Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 172 und bestehen gegenüber den Jugendämtern anderer Städte.

Die Forderungen an Gemeinden in Höhe von TEUR 2.133 bestehen gegenüber dem Jugendamt Wuppertal und anderen Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von TEUR 1.557 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Personal	988.414,07 €
Instandhaltung	128.846,55 €
Jahresabschluss	9.850,00 €
Leistungen städt. Dienststellen	76.065,36 €
ausstehende Rechnungen	18.865,15 €
Archivierung	10.000,00 €
	1.232.041,13 €

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 - 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	82.913,66 €	82.913,66 €	0,00 €	0,00 €	Eigentums-Vorbehalt
Verb. ggü. der Gemeinde u. wirtsch. Eigenbetrieben	505.291,80 €	94.019,08 €	324.301,50 €	86.971,22 €	ohne
sonstige Verbindlichkeiten	475.189,13 €	55.662,90 €	176.069,90 €	243.456,33 €	ohne
Gesamt	1.063.394,59 €	232.595,64 €	500.371,40 €	330.427,55 €	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für fünf Objekte Mietverträge, davon einer befristet bis zum 31.12.2018 sowie ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Durch die bauliche Fertigstellung einer 2. Gruppe verdoppelt sich im Objekt Rauer Werth ab September 2018 die monatliche Miete um 1.841,50 € auf insgesamt 3.683,00 €.

Objekt	anteilige Jahresmiete	volle Jahresmiete
Hopfenstraße	34.020,36 €	34.020,36 €
Friedenshain	16.200,00 €	16.200,00 €
Rauer Werth	29.464,00 €	44.196,00 €
Unterer Griffenberg	16.200,00 €	16.200,00 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €	22.464,00 €

Darüber hinaus besteht ein Leasingvertrag für die Batterie eines Elektrofahrzeuges, die jährlichen Leasingraten belaufen sich auf 1.042,44 €. Mit dem Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal gibt es einen Contracting-Vertrag für die neue Heizungsanlage. Die jährlichen Zahlungen betragen 22.420,20 €.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Die Erlöse entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Die letzte Vereinbarung galt bis zum 31. Januar 2017. Die vereinbarten Entgelte gelten automatisch weiter bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen wird.

In den letzten seit März 2016 geltenden Entgelten wurde im Vergleich zum Jahr davor nur der Personalkostenanteil entsprechend der Tarifierhöhung im TVöD zum 01. März 2016 prozentual erhöht. Der Betrieb hat im August 2017 neue Pflegesätze für alle Gruppen mit dem Jugendamt verhandelt. Die neuen Entgeltsätze wurden rückwirkend zum 01. Juni 2017 vereinbart. Die seit dem 01. Februar 2017 gültige Tarifierhöhung im TVöD könnte somit erst mit einer Verzögerung von 4 Monaten Berücksichtigung in den neuen Entgelten finden. Im Gegensatz zu den Vorjahren wurden bei dieser Vereinbarung alle Entgeltbestandteile (Betreuungsschlüssel, Tarifmerkmale je Mitarbeiter, variable und fixe Sachkosten) konkret verhandelt und nicht prozentual erhöht. Die zum Zeitpunkt der Vereinbarung prognostizierten Tarifierhöhungen im TVöD zum 01. März 2018 und 01. März 2019 sind darin jeweils gestaffelt im Personalkostenteil berücksichtigt.

In der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen und für die Zeiträume 1. Juni 2017 bis 28. Februar 2018 und 01. März 2018 bis 31. Mai 2019 gestaffelten Vereinbarung wurde auch eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels in den Regelwohngruppen vereinbart.

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden im aktuellen Jahr entsprechend der Neudefinition des § 277 HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz erfasst und belaufen sich auf TEUR 104.

3. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von 64.622,10 € enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 77,7.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf TEUR 168.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von 440.539,79 €

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen 0,00 €. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf 25.143,15 €.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2018 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2017 beträgt 8.000 €.

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2017 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,00
- TVöD-Beschäftigte:	104,50
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVÖD):	6,50
- Praktikanten:	4,00

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 4,00 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt zusammen:

- Harald Dorau, Betriebsleiter und
- Uwe Meissner, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Harald Dorau	78.101,07 €
Uwe Meissner	85.609,49 €
	163.710,56 €

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Herrn Dorau nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag 649.685 €.

3. Betriebsausschuss

Mit der Kommunalwahl 2014 wurde die Zusammenlegung der Ausschüsse verändert. Seitdem gibt es einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Mit Beschluss vom 25.08.2014 wurde die Betriebssatzung hinsichtlich der Anzahl der Ausschussmitglieder verändert. Der Betriebsausschuss besteht nun aus 13 statt 17 Ausschussmitglieder.

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschuss APH und KIJU waren im Berichtsjahr seit der Kommunalwahl:

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann (Ausschussvorsitzender), Wissenschaftlicher Referent
Frau Rosemarie Gundelbacher, im Ruhestand
Herr Ludger Kineke, Rechtsanwalt und Steuerberater
Herr Arnold Norkowsky, Postbeamter a.D., Pensionär

von der SPD-Fraktion:

Frau Barbara Dudda-Dillbohner, Angestellte
Frau Ulrike Fischer (stellvertretende Ausschussvorsitzende), Pädagogin
Herr Servet Koeksal, Kommunalbeamter
Frau Sadiye Mesci-Alpaslan, Dipl. Ökonomin, Gewerkschaftssekretärin

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.
Herr Paul Yves Ramette, Sozialversicherungsfachangestellter

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin

von der FDP-Fraktion:

Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau seit 16.10.2017
Frau Gabriele Röder, kfm. Angestellte 25.08.2014-16.10.2017

von der WfW-Fraktion:

Frau Dorothea Glauner, Industriekauffrau i.R.

berat. Mitglied § 58 I GO NRW:

Herr Antonio Rena-Suero, Rentner seit 25.09.2017
Frau Susanne Funke, Rentnerin 04.07.2016-15.05.2017
Frau Nurith Twardokus, Studentin 15.05.2017-25.09.2017

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 1.797,30 €. Der Anteil der Sitzungsgelder der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2017 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder wie folgt:

Ahlmann, Gregor	79,80 €
Dudda-Dillbohner, Barbara	210,60 €
Fischer, Ulrike	99,40 €
Gabriel, Verena	104,70 €
Gabriel-Simon, Marcel	59,50 €
Grüning, Guido	19,60 €
Gundelbacher, Rosemarie	99,40 €
Herhaus, Susanne	20,30 €
Kineke, Ludger	119,70 €
Köksal, Servet	119,70 €
Mesci-Alpaslan, Sadiye	104,70 €
Norkowsky, Arnold	210,60 €
Radtko, Claudia	99,40 €
Ramette, Paul Yves	80,50 €
Rena-Suero, Antonio	35,70 €
Röder, Gabriele	139,20 €
Steenken, Birgit	35,70 €
Twardokus, Nurith	70,20 €
Twardokus, Wolfgang	69,00 €
Wolfgang, Kurt-Joachim	19,60 €
Summe	1.797,30 €

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf TEUR 88,6. Mehr als die Hälfte davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (TEUR 49,9). Für die Systemadministration sind rund TEUR 20,9 und die Innenrevision TEUR 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstabweisungen abschließend geregelt. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalsbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresüberschuss in Höhe von 29.216,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Wuppertal, den 7. August 2018

gez. Petra Müller
Stellvertretender Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				
	01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	41.157,53	1.713,60	-865,80	42.005,33
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.674.076,97	0,00	0,00	5.674.076,97
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	391.631,40	96.234,57	-47.243,36	440.622,61
	6.065.708,37	96.234,57	-47.243,36	6.114.699,58
	6.106.865,90	97.948,17	-48.109,16	6.156.704,91

Anlage 3a

AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
41.106,05	841,75	-865,80	41.082,00	923,33	51,48
930.817,74	52.377,73	0,00	983.195,47	4.690.881,50	4.743.259,23
295.107,99	67.930,53	-46.536,07	316.502,45	124.120,16	96.523,41
1.225.925,73	120.308,26	-46.536,07	1.299.697,92	4.815.001,66	4.839.782,64
1.267.031,78	121.150,01	-47.401,87	1.340.779,92	4.815.924,99	4.839.834,12

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Lagebericht 2017

1. DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS

1.1. Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind eine kommunale Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen.

Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Notaufnahmepplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

1.2. Überblick

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) haben die ersten fünf Geschäftsjahre (1999-2003) als Eigenbetrieb - trotz kontinuierlich sinkendem Betriebskostenzuschuss - mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen. Seit 2004 wird kein Betriebskostenzuschuss mehr gezahlt.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden Wertberichtigungen des Anlagevermögens in Höhe von mehreren hunderttausend Euro vorgenommen.

In den Jahren 2007, 2009 sowie 2015 bis 2017 war das Betriebsergebnis positiv. In den anderen Jahren wurde jeweils ein Verlust ausgewiesen, der über die Gewinnvorträge der Vorjahre gedeckt werden konnte, ohne den städtischen Haushalt zu belasten.

1.3. Belegungsstatistik

Im Durchschnitt lag die Belegung aller Gruppen, mit Ausnahme der Kindernotaufnahmen, im Jahr 2017 bei 92,18 % (Vorjahr: 95,07 %). In den Jahren 2012-2016 lag die durchschnittliche, jährliche Auslastung zwischen 92,27 % und 95,86 %.

In der Kindernotaufnahme (Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII) lag die Auslastung für 14 Plätze im Durchschnitt für das gesamte Jahr 2017 bei 85,56 % (Vorjahr: 84,04 %). In den Jahren 2012-2016 schwankte die durchschnittliche, jährliche Auslastungsquote zwischen 77,96 % und 87,81 %.

Die Kindernotaufnahmen sind wieder etwas besser belegt als in den drei Jahren zuvor (jeweils unter 85 %). Bei den letzten Entgeltverhandlungen wurde als Sollauslastung 84 % verhandelt. Die Aufnahmen sind für KIJU nicht steuerbar. Die Gruppen nehmen Kinder bis 14 Jahre über 24 Stunden in Notsituationen auf. Daher ist die Auslastung immer schlechter als in Regelwohngruppen, in denen Neuaufnahmen nach Entlassungen planbar sind, sofern Aufnahmeanfragen vom Jugendamt vorliegen.

Die Belegungsquote der Regelwohngruppen (Kinderwohngruppen und Jugendwohngruppen sowie Mädchenwohngruppe) betrug 2017 durchschnittlich nur 90,03 % (Vorjahr 97,41 %). In den Jahren 2012-2016 lag die durchschnittliche, jährliche Auslastungsquote zwischen 93,31 % und 98,40 %. Die Jugendwohngruppen waren mit 87,52 % deutlich schlechter belegt als die Kinderwohngruppen mit 98,31 %.

In den Jugendwohngruppen werden seit 2015 vermehrt auch unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufgenommen und integriert. Unter anderem dadurch hat sich in 2015 und 2016 die Belegungsquote der Jugendwohngruppen deutlich verbessert. Es wurden mehr Jugendwohngruppenplätze geschaffen. In 2017 ist die Belegungsquote der Jugendwohngruppen jedoch stark gefallen. Diese Tendenz ist auch bei anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorhanden.

Die durchschnittliche Belegung der Tagesgruppe in 2017 betrug über 100 % (Vorjahr 86,92 %, 2015: 70,64 %). Seit 2013 lag die Auslastung durchgängig unter 93 % Sollauslastung. Mit dem Jugendamt wurden in 2015 eine Veränderung des Konzeptes und eine offensive Belegung vereinbart. Der Bitte des Jugendamtes das Angebot weiter vorzuhalten wurde nachgekommen. Dennoch hatte sich die Belegungssituation der Tagesgruppe in 2015 weiter verschlechtert. Seit 2016 greift das neue Konzept und die Belegungssituation hat sich verbessert. Somit ist der Fortbestand der Tagesgruppe zunächst gesichert.

Die Mutter-und-Kind-Gruppen waren durchschnittlich zu 92,77 % belegt (Vorjahr 91,06 %). Die Auslastung der Mütter mit 96,71 % (Vorjahr 94,11 %) lag naturgemäß über der Auslastung der Kinder mit 88,83 % (Vorjahr 88,02 %). Häufig werden schwangere Mütter aufgenommen, so dass die Aufnahme des Kindes erst später erfolgen kann. Für die Mütter wurde zuletzt eine Sollauslastung von 94,5 % und für die Kinder von 88 % verhandelt. Die beiden Mutter-Kind-Gruppen haben je 7 Plätze für Mütter und für Kinder. Daher hat ein freier Platz prozentual größere Auswirkungen als für andere Gruppen, die 9 bzw. 10 Plätze vorhalten.

Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die in den letzten Entgeltverhandlungen festgelegten Werte, sie gelten seit dem 01.06.2017.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2017 am Jahresende	Soll- Auslastung 2017 in % bis 31.05./ seit 01.06	Ist- Auslastung 2015 in %	Ist- Auslastung 2016 in %	Ist- Auslastung 2017 in %	%- Abweichung zum Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	95,0 / 96,5	98,12	97,81	98,31	+0,5
Jugendwohngruppen/ Mädchenwohngruppe	55 (seit Apr., davor 47)	94,0 / 93,0	98,30	97,13	87,52	-9,61
Tagesgruppe	10	93,0 / 95,0	70,64	86,92	102,08	+15,16
Mutter-und-Kind-Gruppen	28	91,5 / 91,25	96,10	91,06	92,77	+1,71
Kindernotaufnahmen	14	85,0 / 84,0	83,15	84,04	85,56	+1,52
Alle Gruppen ohne Kindernotaufnahme	120 (seit Apr., davor 112)	93,53 / 93,55	95,86	95,07	92,18	-2,89

Seit April 2017 gibt es eine zusätzliche Jugendwohngruppe mit 8 Plätzen.

1.4 Angebotsveränderung

Im April 2017 wurde das Angebot für Jugendliche ab 14 Jahren um eine Gruppe mit 8 Plätzen erweitert.

Damit wurde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren das Spektrum vergrößert. Im September 2016 wurde bereits eine neue Gruppe mit dem Schwerpunkt auf minderjährige, unbegleitete Ausländer eröffnet. Seit etwa Herbst 2015 gab es einen erhöhten Bedarf für die Unterbringung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen. Für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen, müssen zunächst geeignete Objekte zur Verfügung stehen. Daher konnte KIJU dem Jugendamt dauerhafte, zusätzliche Plätze nur zeitverzögert anbieten.

Unabhängig von den verhandelten Leistungen wird das Spektrum für die einzelnen Angebote an die Bedarfe kontinuierlich angepasst und erweitert.

1.5. Personalbereich

KIJU hält schon seit Jahren einen pädagogischen Bereitschaftsdienst vor. Dieser agiert bei Notfällen an Werktagen ab 17 Uhr bis zum nächsten Morgen 8 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen. Einige Einsätze sind auf die Verlagerung der Gruppen auf das Stadtgebiet (Außenwohngruppen) zurückzuführen, da die Erzieher in besonderen Fällen häufig eine zusätzliche Person benötigen, um die 24-stündige Betreuung sicherstellen zu können.

Auch im Jahr 2017 haben mehrere Erzieher ihr Anerkennungsjahr bei KIJU gemacht. Vier von sechs konnten danach übernommen werden. Im September 2017 wurden sieben neue Erzieher im Anerkennungsjahr bei KIJU eingestellt. Darüber hinaus gab es Reihe von Kurzzeitpraktikanten und jungen Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Personalaufwand ist in folgender Höhe entstanden:

	<u>TEUR</u>
Löhne und Gehälter	4.684,3
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	851,9
Altersvorsorge und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellung 2017)	390,5
Gesamt	5.926,7

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2017	Stellenbestand 30.06.2017
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter/in	1	1
Pädagogische Leiter/in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter/in	5	3,82
Fachbereichsleiter/in Verwaltung und Technik	1	1
Verwaltung	4	2,42
Wirtschaftsdienst	12	8,72
Haustechnik	3	2
Erzieher / Kinderpfleger	65	63,92
Sozialpädagogen / Heilpädagogen	3	2,5
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	1,6
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	6	4
Berufspraktikanten (Erz./Sozialpäd.)	6	6
Praktikanten	0	7
Anzahl Stellen	112	104,98 (*)

(*) Davon insgesamt 42 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2. DARSTELLUNG DER LAGE

2.1. Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Nach längeren Verhandlungen wurden im August 2017 neue Entgelte mit dem örtlichen Jugendamt rückwirkend zum 1. Juni 2017 vereinbart. Dieses Mal wurden alle Entgeltkomponenten wie Betreuungsschlüssel, Tarifmerkmale je Mitarbeiter usw. konkret verhandelt. In den Jahren zuvor gab es immer prozentuale Erhöhungen.

Durch die Erhöhung der Betreuungsschlüssel sind auch die Tagessätze / Entgelte für die Regelwohngruppen entsprechend höher. Somit konnten trotz einer schlechteren Auslastung insgesamt höhere Entgelterlöse erzielt werden.

Ein weiterer Grund für die im Vergleich zu 2016 höheren Entgelterlöse ist die Erweiterung des Angebots zum April 2017. Für die zusätzlichen Plätze sind entsprechende Erlöse verbucht worden, jedoch auch höhere Kosten angefallen.

Insgesamt wurden aus den oben genannten Gründen knapp T€ 100 höhere Pflegesatzerlöse erzielt als geplant.

Sonstige betriebliche Erträge:

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen waren mit knapp T€ 80 in 2017 relativ hoch. In erster Linie ist dies auf die Veränderung der Berechnungsgrundlage für die Altersteilzeitumlage zurückzuführen. Diese Veränderung wurde in 2016 bereits für das Jahr 2015 angewendet und die zuvor gebildete Rückstellung entsprechend aufgelöst. In 2017 konnte diese Regelung nun auch auf das Jahr 2014 übertragen werden, so wie es auch bei einem anderen städtischen Eigenbetrieb gehandhabt wurde. In 2014 wurde eine Rückstellung in Höhe der ursprünglichen Anforderung gebildet. Der nicht benötigte Betrag wurde nun in 2017 ertragswirksam aufgelöst. Für das Jahr 2016 gab es ebenfalls noch einen geringeren Rest-Betrag in der gebildeten Rückstellung. Für die beiden Jahre 2014 und 2016 zusammen ergab sich ein Ertrag aus der Auflösung von Rückstellung in Höhe von T€ 52,6. Darüber hinaus gab es für mehrere Zwecke weitere Rückstellungen in 2016, deren Restbeträge in 2017 ertragswirksam aufgelöst wurden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge waren ebenfalls höher als geplant (T€ 6,5). Ursächlich waren hier periodenfremde Erträge aufgrund von Erstattungen für Trink- und Schmutzwasser.

Zinserträge:

Die Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt erfolgt täglich auf Basis des EONIA-Zinssatzes. Bei negativem EONIA-Zinssatz werden 0 % Zinsen für die Verzinsung des Sonderhaushaltes zu Grunde gelegt. Der EONIA-Zinssatz war in 2017 durchgehend negativ. Daher wurden keine Zinserlöse erzielt.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan wurde die bereits feststehende Tarifierhöhung im TVÖD zum 01.03.2017 um 2,35 % sowie eine leichte Reduzierung der Sonderzahlung (mit Beibehaltung des Niveaus von 2015) berücksichtigt und so für alle TVÖD-Beschäftigten eingeplant. Für die Beamten wurde von Besoldungserhöhung von 2,1 % zum 01.08.2017 ausgegangen. Tatsächlich erfolgte sie rückwirkend zum 01.04.2017 um 2,0 %. Das hat auf den Personalaufwand kaum Auswirkungen, da nur zwei Beamte bei KIJU beschäftigt waren.

Die Pensionsrückstellung wird jährlich von einem versicherungsmathematischen Institut berechnet. Für 2017 lag der Personalkostenaufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung mit rund T€ 67,5 deutlich über dem Planwert. Im Vorjahr lag der Personalkostenanteil zur Zuführung der Pensionsrückstellung mit rund T€ 11 weit darunter. In 2015 wurden T€ 34 Personalaufwand für die Pensionsverpflichtung verbucht. Die Werte schwanken von Jahr zu Jahr stark und sind daher kaum planbar. An der Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand und Zinsaufwand hat sich nichts geändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Die deutliche Erhöhung der Aufwendungen in 2017 war somit nicht absehbar.

Die Altersteilzeitumlage wurde aus den unter „Sonstige betriebliche Erträge“ genannten Gründen für das Jahr 2017 mit T€ 60 eingeplant. Bis zum Vorjahr waren die Planwerte -aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplan noch nicht veränderten Berechnungsgrundlage- etwa doppelt so hoch.

Hintergrund für die Veränderung der Berechnungsgrundlage ist unter anderem, dass bei KIJU Stellen wieder besetzt werden müssen, um den in den Entgelten verhandelten Betreuungsschlüssel einzuhalten. Für wieder besetzte Stellen werden Zuschüsse vom Bund gezahlt. Bei anderen städtischen Betrieben werden die Stellen häufig nicht wieder besetzt, was aufgrund der dadurch wegfallenden Zuschüsse zu höheren Kosten führt, die dann in die Umlage einfließen. Insofern ergab sich ein erheblicher Nachteil für KIJU. Außerdem nehmen bei KIJU wenig Mitarbeiter an der Altersteilzeitregelung teil. Es waren etwa zwei Mitarbeiter pro Jahr, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit befanden. Bei der Stadtverwaltung haben hingegen sehr viele Mitarbeiter von der Altersteilzeitregelung Gebrauch gemacht. Bei KIJU überstieg die Umlage die Einsparungen der Personalkosten für Mitarbeiter, die die Altersteilzeitregelung in Anspruch nehmen deutlich. Dies hat sich nun verändert.

Bei der neuen Art der Berechnung wird nun nur die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiter bei KIJU berücksichtigt, die an der Altersteilzeit teilnehmen. Dadurch reduziert sich die Umlage nun erheblich (s.o.).

Mit der Veränderung im Betreuungsschlüssel der Regelwohngruppen wurde auch mehr Personal in den Gruppen vereinbart. Aufgrund der rückwirkenden Regelung zum 01.06.2017 konnten die entsprechenden Stellenanteile nur zeitverzögert besetzt werden, so dass es diesbezüglich temporär verhältnismäßig geringere Personalkosten gab. Diese Reduzierung der Kosten hat dazu beigetragen, dass die Auswirkungen der geringeren Belegung teilweise aufgefangen werden konnten.

Von sechs Erzieherinnen und Erziehern, die im Sommer 2017 ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beendet haben, konnten vier übernommen werden. Mit dieser

Personalentwicklungsentscheidung standen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und gut eingearbeitet waren.

Insgesamt wurden mehr Erzieher beschäftigt als im Vorjahr. Einerseits durch die o.g. Erhöhung des Betreuungsschlüssels und andererseits durch die Erweiterung des Angebot um eine zusätzliche Jugendwohngruppe.

Im nichtpädagogischen Bereich wurden eingeplante Stellen im Hauswirtschaftsbereich zunächst nicht besetzt. Die Leistungen wurden durch externe Kräfte sichergestellt. Insofern fielen geringere Personalkosten an. Gleichzeitig ist der Wirtschaftsbedarf hierfür höher ausgefallen.

Wie jedes Jahr wurden verschiedene Personalkostenrückstellungen für LOB (Leistungsorientierte Bezahlung), Resturlaubstage, Überstunden und unständige Bezüge wie z.B. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gebildet. Diese Rückstellungen waren aufgrund der tariflichen Erhöhungen und der gestiegenen Anzahl an Mitarbeitern etwas höher als im Vorjahr. Die Bewertung der Resturlaubstage und der Überstunden erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Personalkosten in 2018. Außerdem wurden Rückstellungen für Höhergruppierungen gebildet.

Die Personalkosten lagen mit T€ 5.926,7 trotz der o.g. Rahmenbedingen nur rund T€ 29,1 über dem Planwert von T€ 5.897,6.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die Instandhaltungsaufwendungen sind mit knapp T€ 255 erheblich höher ausgefallen als geplant (T€ 150). Ursächlich hierfür ist eine Flachdachsanierung, die ursprünglich im Jahr 2016 als Aufwand erfasst werden sollte. Durch zeitliche Verzögerungen bei der Ausschreibung und Auftragserteilung durch eine andere städtische Leistungseinheit, konnten die Arbeiten nicht bis Ende März 2017 erfolgen. Somit war die Bildung einer entsprechenden Rückstellung ausgeschlossen und die Kosten für die Dachsanierung in Höhe von über T€ 150 mussten vollständig in 2017, zusätzlich zu den anderen geplanten Aufwendungen, erfasst werden. Soweit möglich wurden andere Maßnahmen verschoben bzw. im reduzierten Umfang umgesetzt, so dass die Dachsanierung nicht im vollen Umfang zu höheren Aufwendungen im Vergleich zum Planwert geführt hat.

Einige Leistungen wurden durch externe Kräfte erbracht. Die Personalkosten waren in diesen Bereichen daher etwas niedriger und der Aufwand für Wirtschaftsbedarf (T€ 27) und Betreuungsaufwand (T€ 29) entsprechend höher.

Für das Frühjahr 2017 war die Erweiterung des Angebotes um eine Gruppe im Stadtteil Barmen geplant. Aufgrund von Verzögerungen im Zusammenhang mit der Sanierung des neuen Objekts durch den Vermieter wird dieses Objekt erst später von einer Gruppe bezogen werden können.

Stattdessen wurde kurzfristig ein anderes Objekt in der Elberfelder Südstadt angemietet und im April 2017 mit acht zusätzlichen Plätzen eröffnet. Die Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Eröffnung dieser Gruppe waren nicht im Wirtschaftsplan enthalten.

Für 2017 hatte diese Erweiterung jedoch keine wesentlichen Auswirkungen, da sich die Sanierung des geplanten Objekts in Barmen verzögert und dort keine neue Gruppe eröffnet wurde. Insofern handelt es sich hinsichtlich der Zahlen lediglich um einen Tausch ohne grundsätzlich größere Auswirkungen auf die geplanten Aufwendungen.

Die Mietaufwendungen inklusive Nebenkosten wichen leicht vom Planwert ab. Grund hierfür waren einerseits die o.g. Veränderungen beim Bezug der Objekte und andererseits die höheren Nebenkosten, in denen auch Heizkosten enthalten sind. Gleichzeitig verringerten sich die Aufwendungen bei den Energiekosten.

Die Aufwendungen für städtische Dienstleistungen waren etwas niedriger als erwartet. Durch die Umstellung beim Arbeitsmedizinischen Dienst im Vorjahr ist von höheren Kosten ausgegangen worden.

Die übrigen Aufwendungen sind rund T€ 5 höher ausgefallen. Es handelt sich hier um periodenfremde Aufwendungen.

Zinsaufwand:

Neben den Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt wurden, war im Zinsaufwand auch die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (s. o. Personalkosten, Pensionsrückstellung) in Höhe von T€ 37 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten. Insgesamt entsprechen Zinsaufwendungen mit einer Abweichung von T€ 0,3 fast dem Planwert.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen entsprachen im Grunde dem Planwert.

Ergebnis:

Die Ertragslage in 2017 war gut.

Insgesamt lagen die Erträge 2,5 % / T€ 181,6 und die Aufwendungen 2,1 % / T€ 152,3 über dem geplanten Wert. Der Gewinn beträgt T€ 29,2.

Die Abweichungen sind hauptsächlich auf die Veränderung beim Betreuungsschlüssel und somit sowohl der Erhöhung der Beschäftigten / Personalkosten als auch der Entgelterlöse, die Aufwendungen für die Dachsanierung sowie auf die Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeitumlage und für Baumaßnahmen zurückzuführen.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

Vermögenslage:

	31.12.2016	31.12.2017
Eigenkapitalquote	51,7 %	59,7 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	77,1 %	88,5 %

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut.

Finanzlage:

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2017 gegeben und wird es voraussichtlich auch in Zukunft sein. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal sicher gestellt.

3. RISIKOMANAGEMENT

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Mit Hilfe eines Mind-Manager-Programms können die Bestandteile des Risikomanagements übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und um gegensteuern zu können.

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses.

Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird mindestens wöchentlich ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt. Anhand des Trenddiagramms können die durchschnittlichen Auslastungsdaten auch graphisch abgelesen werden.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich dann für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. In der Darstellung sind auch die Vorjahres- und Planwerte des laufenden Jahres enthalten. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden.

Monatlich werden die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass auf zu hohe variable Aufwendungen sofort reagiert werden kann.

Ein weites Ziel ist die Kundenorientierung bzw. die Kundenzufriedenheit. Nur wenn die Kunden zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein.

Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mit Hilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an den Sozialarbeiter bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte zu den Sozialarbeitern sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen. Insofern kann mit diesem Instrument die Belegungssituation positiv beeinflusst werden.

Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt der Belegungsmanager täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft frei werden Plätze. Mindestens wöchentlich wird die Übersicht zum Belegungsmanagement aktualisiert. Anhand der Übersicht kann jeder Fachbereichsleiter, auf einen Blick, die aktuelle Auslastung und die kurzfristigen Veränderungen für alle Gruppen ablesen.

Bei KIJU wird bereits seit Jahren die Methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Mit der Anwendung der methodischen Betreuungsplanung hebt sich KIJU qualitativ von anderen Einrichtungen ab. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter kontrolliert. Die Qualität bei KIJU wird so gesichert. Sie dient ebenfalls der Zufriedenheit der Kunden.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden.

Zur Marktanalyse dienen u.a. auch statistische Auswertungen hinsichtlich des Alters, der Verweildauer, der belegenden Jugendämter und der Entlassungsgründe.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich auch Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren. Darüber hinaus verfügt KIJU auch über Stellwände und Broschüren, um sich zu präsentieren. Jeder Sozialarbeiter kann sich so über die Leistungen von KIJU informieren.

KIJU beteiligt sich an Projektteams zur Jugendhilfeplanung, Standardbestimmung und Ausrichtung von Hilfe zur Erziehung und Jugendhilfeplanung 14+ sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Das installierte Beschwerdemanagement wurde an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst und umgesetzt. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Ein besonders wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. Daher lautet ein Ziel „Sicherung der Zufriedenheit des Personals“.

KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und Reduzierung der Krankheitstage. Dies wirkt sich positiv auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter aus.

Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Bei KIJU existieren Einarbeitungskonzepte. Mit ihrer Hilfe finden sich neue Mitarbeiter schneller zurecht und können sich besser integrieren. Auch damit wird die Personalfriedenheit gefördert.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht

gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird so jederzeit sichergestellt.

Das Personal erhält regelmäßig die Möglichkeit Wünsche, Ziele und Anmerkungen abzugeben. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dienen der Partizipation und fördern somit ebenfalls die Zufriedenheit.

Ein weiteres Ziel ist die Instandhaltung der Gebäude. KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instand gehalten werden, gibt es jährlich eine konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanung. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird sichergestellt, dass die verschiedenen Maßnahmen auch durchgeführt werden.

4. HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Aufgrund der Tatsache, dass bei einem Bedarf von deutlich mehr als 500 Heimplätzen nur insgesamt ca. 300 Plätze im Wuppertaler Stadtgebiet vorgehalten werden, dürfte eine Bestandsgefährdung grundsätzlich nicht eintreten.

Durch den § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) sind vor allem in der Kindernotaufnahme seit 2008 mehr Aufnahmen erfolgt. Aus diesem Grund ist die Platzzahl 2008 erweitert worden. In 2014 gab es einen deutlichen Belegungseinbruch. In 2015 und 2016 war die Belegung wieder besser. Sie lag nur noch geringfügig unter der verhandelten Auslastung. In 2017 wurde die Soll-Auslastung sogar überschritten. Derzeit wird davon ausgegangen, dass beide Gruppen in der bisherigen Gruppenstärke bestehen bleiben. Die Belegung der Inobhutnahmegruppen ist nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar, da die Belegung aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern gibt es bei diesem Angebot immer das Risiko einer zu geringen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten.

Da insbesondere für die Mutter- (Vater-) und Kind Gruppen viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter- und der Kinderplätze in den Mutter- und Kind Gruppen muss differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder aufgrund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Die Auslastungsquote der Kinder lag in 2017 bei 88,83 % (2016: 88,02 % und 2015 bei 93,66 %), die der Mütter bei 96,71 % (2016: 94,11 % und 2015: 98,53 %).

Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist oft nicht möglich. In 2018 ist die Belegung der Mutter- und Kind Gruppen bisher (Januar – Juni) mit 86,07 % Kinder (darunter ein Zwillingsspaar) und 85,40 % Mütter

schlechter als 2017. Bis zum Jahresende wird sich die Auslastungsquote voraussichtlich wieder erhöhen. Dennoch besteht immer ein Risiko, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann.

Mit den in 2017 verhandelten Entgelten ist für die Kinderwohngruppen die Soll-Auslastung von 95 % auf 96 % erhöht worden. Dies ist eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da häufig Plätze für Kinder angefragt werden, die zuvor in einer der Inobhutnahmegruppen aufgenommen wurden, ist anzunehmen, dass auch die erhöhte Sollauslastung weiterhin erreicht wird. Im ersten Halbjahr 2018 lag sie mit durchschnittlich 96,15 % knapp über der Sollvorgabe. In den letzten Jahren war die Quote häufig sogar noch höher. Durch die hohe Sollauslastung, verringert sich jedoch die Möglichkeit mit einer Auslastung über dem Sollwert andere, ggf. schlechter ausgelastete Angebote zu kompensieren.

Die Jugendwohngruppen waren in den Jahren vor 2016 schlechter belegt als zu dieser Zeit mit 94 % Sollauslastung vereinbart wurde. In 2011 lag die Quote bei 92,9 %, in 2012 bei 93,7 %, in 2013 bei 91,51 % und 2014 bei nur noch 88,12 %. Nach Gesprächen mit dem Jugendamt gab es in 2015 eine deutliche Veränderung. Seit März 2015 lag die durchschnittliche Auslastung in allen Monaten über der vereinbarten Auslastung. Für alle Jugend- bzw. Mädchenwohngruppen lag die Auslastung im Durchschnitt für 2015 sogar bei 98,6 % und in 2016 bei 97,13 %. Neben Bewohnern, die eine intensivere Betreuung benötigen, wurden seit 2015 auch vermehrt unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge sowohl integrativ in den bestehenden Jugendwohngruppen als auch ab Herbst 2016 ausschließlich in einer neuen Jugendwohngruppe aufgenommen. Dies hat auch dazu geführt, dass die Auslastung in 2016 mit durchschnittlich 97,34 % sehr gut war. Im April 2017 ist eine weitere Jugendwohngruppe mit 8 Plätzen eröffnet worden. Das Angebot für Jugendliche wurde also sowohl 2016 als auch 2017 erweitert. Problematisch ist jedoch der inzwischen rückläufige Bedarf für die Unterbringung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge. Auch das höhere Platzangebot insgesamt könnte zu niedrigeren Auslastungsquoten in 2017 (87,52 %) geführt haben bzw. weiterhin führen. Im ersten Halbjahr 2018 lag die Auslastung in allen Jugendwohngruppen bei 90,83 % und damit wieder deutlich unter der Sollauslastung. Diese ist zwar bei den Entgeltverhandlungen in 2017 auf 93 % abgesenkt worden, allerdings könnte ggf. auch die Absenkung nicht ausreichen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Das Defizit müsste anderweitig ausgeglichen werden.

Nachdem Ende 2014 mit dem Jugendamt vereinbart wurde, die Tagesgruppe im Laufe des Jahres 2015 aufgrund der geringen Belegung zu schließen, wurde das Angebot auf Bitte des örtlichen Jugendamtes weitergeführt. Das Jugendamt hatte im Frühsommer 2015 zugesagt, die Gruppe wieder zu belegen, so dass sich das Angebot der Tagesgruppe für KIJU finanziell trägt. Eine Verbesserung der Belegung ist jedoch erst nach den Sommerferien 2015 eingetreten. Die verbesserte Belegung war dennoch zu gering, um die Kosten zu decken. Im Sommer 2016 wurden die Änderungen der Leistungen und die Belegung ausgewertet und über die Weiterführung der Tagesgruppe mit einem neuen Konzept entschieden. Die Gruppe war seitdem deutlich besser und in 2017 sogar voll belegt. Allerdings konnten in 2018 zwei freie Plätze bisher nicht wieder belegt werden, so dass die Gruppe im ersten Halbjahr 2018 nur eine Auslastungsquote von 80 % hat. Bei 93 % Sollauslastung kann diese dieses Jahr kaum noch erreicht werden. Die erneut rückläufige Belegung der Tagesgruppe, trotz anfänglich guter Anfragesituation nach Veränderung des Konzepts birgt das Risiko der Unterdeckung für dieses Angebot.

Das Entgelt wurde gestaffelt vom 01.06.2017-28.02.2018 sowie vom 01.03.2018-31.05.2019 verhandelt. Im öffentlichen Dienst steht die nächste Tarifierhöhung zum 01.03.2018 an. Daher musste der Personalkostenanteil im Entgelt zum 01.03.2018 erhöht werden. Da die Erhöhung zum Verhandlungszeitpunkt noch nicht feststand wurde von einer Steigerung um 2,5 % ausgegangen. Die letzte Erhöhung in 2017 lag bei 2,35 %. Die 2,5 % sollten dann auch die Zeit in 2019 abfedern, in welcher die Entgeltvereinbarung länger gilt, als die darauf folgende Tarifierhöhung im TVÖD in 2019. Leider ist die tatsächliche Tarifierhöhung zum 01.03.2018 mit durchschnittlich über 3 % deutlich höher als die Steigerung im Entgelt. Für 2017 hatte dies keine Auswirkungen (Gründe s.o.). Für 2018 und 2019 besteht jedoch das Risiko, dass die tatsächlichen Personalkosten den verhandelten Anteil der Personalkosten im Entgelt übersteigen.

5. SONSTIGE ANGABEN / AUSBLICK

Für die TVÖD-Beschäftigten wurde in der Wirtschaftsplanung 2018 von einer Tarifierhöhung in Höhe von 2,35 % zum 01.03.2018 ausgegangen. Tatsächlich gab es eine Erhöhung von über 3 %. Ein genauer Prozentsatz kann nicht angegeben werden, da je Entgeltgruppe und Stufe eine unterschiedliche Erhöhung festgelegt wurde. Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter bei KIJU ist im TVÖD SuE beschäftigt. Hier lag die Tarifierhöhung einheitlich bei 3,11%.

Alle sechs Erzieherinnen und Erzieher, die im August 2018 ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beenden, werden übernommen. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung stehen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und nicht mehr lange eingearbeitet werden müssen. Unabhängig davon, führen Personalwechsel in bestehenden Teams zu Teambuilding-Prozessen, die durch die zuständigen Fachbereichsleiter begleitet werden müssen.

Bei der Sanierung des Objekts am Rauen Werth gab es mehrfach zeitliche Verzögerungen. Die beiden oberen Etagen für eine Gruppe am Rauen Werth sind nun fertig gestellt und werden voraussichtlich ab September 2018 Mietaufwand verursachen. Die Räumlichkeiten werden für den Umzug einer Gruppe benötigt (s.u.).

Auf die veränderte Nachfrage seitens der Jugendämter wurde im Frühjahr 2018 zeitnah reagiert. Eine Jugendwohngruppe für Mädchen wurde in ein anderes, integratives Angebot mit Projektcharakter umgewandelt. In der Gruppe wurden altersgemischt fünf Geschwisterkinder aufgenommen.

Hinzu kam, dass das Objekt, in dem diese Gruppe untergebracht ist, vom Vermieter zum Jahresende 2018 gekündigt wurde. Da im Herbst 2018 das derzeit noch in der Sanierung befindliche Objekt (s.o.) zur Verfügung stehen wird (Zwei weitere Etagen in einem Gebäude, das von KIJU bereits von einer Gruppe bewohnt wird), gibt es hinsichtlich des Platzbedarfes für die bestehenden Gruppen kein Risiko. Es wird in 2018 keine Ausweitung des Angebots in Bezug auf eine Platzzahlerweiterung geben. Derzeit steht noch nicht fest, ob das integrative Angebot so weiter geführt wird oder ob es grundsätzliche konzeptionelle Änderungen geben wird. Dies wäre erforderlich, wenn die Geschwisterkinder ausziehen.

Falls es ein gänzlich neues Angebot gibt, werden die Plätze in dieser Gruppe temporär nicht oder nicht voll belegt werden können. Damit bestünde das Risiko, dass die Kosten für dieses Angebot nicht durch Erträge für dieses Angebot gedeckt

werden können. Ggf. könnten die Kosten durch höhere Erträge aus anderen Bereichen gedeckt werden. Langfristig könnte durch die Umwandlung des Angebots bedarfs- und marktgerecht agiert werden und somit mittelfristig das Risiko der Unterdeckung für Jugendwohngruppen gesenkt werden.

Bei der Gründung von neuen Gruppen / Angeboten besteht immer ein gewisses Risiko hinsichtlich der Belegung und somit hinsichtlich der Erträge im Vergleich zu den entstehenden Kosten.

Es wird in 2018 oder später eine größere bauliche Maßnahme für die Reaktivierung einer Lüftungsanlage geben. Da diesbezüglich Brandschutzgutachten erstellt werden müssen, die möglicherweise weitere Instandhaltungsmaßnahmen nach sich ziehen und die Abwicklung über das städtische Gebäudemanagement erfolgt, stehen derzeit weder der Ausführungszeitraum noch der konkrete Umfang und die damit verbundenen Kosten fest. Im ersten Halbjahr 2018 haben der TÜV und ein Brandschutzingenieur die Örtlichkeiten in Augenschein genommen.

In 2018 konnte mit dem Amt für Informationstechnik und Digitalisierung eine Vereinbarung für die Anbindung der PCs in den Gruppen an das städtische Netz getroffen werden. Es wird zukünftig eine Art Cloud für KIJU geben, in der auch Formulare etc. immer zentral auf den aktuellen Stand gebracht werden können. Es wird darüber hinaus auch noch weitere technische Verbesserungen geben, die zur Vereinfachung von Arbeitsabläufen führen. Die Umsetzung der gesamten, relativ umfangreichen Maßnahme wird voraussichtlich noch in 2018 erfolgen. Die Zusammenarbeit mit der städtischen Leistungseinheit ist optimal und sehr konstruktiv.

Viele gruppenübergreifende Aktionen, konnten auch im Jahr 2017 nur durch großzügige Unterstützung von Spendern - allen voran die Brennscheidt-Stiftung - geleistet werden.

Auch der Freundeskreis der Kindernotaufnahme sorgt beständig für die Realisierung verschiedener Projekte für die Kindernotaufnahmen.

Ein weiterer größerer -seit Jahren kontinuierlicher- Spender ist die Fa. EDE. Jedes Jahr organisieren die Mitarbeiter der Firma Geschenke für die KIJU Bewohner und eine Weihnachtsfeier mit Geschenkübergabe.

Mehrere Spender haben in 2017 / 2018 für die Neugestaltung des Außengeländes vor den Kindernotaufnahmen gespendet. Größere Beträge haben die Cronenberger Werkzeugkiste, IKEA, Hannelore Pompino und die Volksbank im bergischen Land zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung wird in konstruktiver Kooperation mit der städtischen Leistungseinheit Grünflächen und Forsten in 2018/2019 umgesetzt.

Auch die Stadtparkasse Wuppertal hat KIJU wieder mit ihren Spenden unterstützt.

Darüber hinaus gab es mehrere Einzelpersonen, die KIJU Beträge bis zu 2.000 € gespendet haben. Außerdem gab es diverse Sachspenden.

Mit Hilfe der Spenden konnten Kinder und Jugendliche gezielt sportlich, musikalisch und schulisch, z.B. durch das Projekt „Lernen lernen“ oder durch die Integration in Sportvereinen, gefördert werden.

Auch die umfangreiche Teilnahme an Ferienfreizeiten wäre ohne die Spender nicht möglich.

Ein Team von engagierten Erziehern konnte mit Hilfe der Spendengelder auch im Jahr 2017 mehrere erlebnispädagogische Projekte wie z.B. Kletteraktionen anbieten.

Es wurden u.a. ein Fußballprojekt, ein Malprojekt, ein Musik- und Tanzprojekt und ein Reitprojekt durch- bzw. weitergeführt.

In der Weihnachtszeit gab es auch in 2017 wieder einige Sterne-Aktionen. Bewohner konnten Weihnachtswunschsterne basteln und wurden mit der Erfüllung ihrer Wünsche belohnt.

Die Projekte werden auch in 2018 fortgeführt. Darüber hinaus sind 2018 weitere Aktionen geplant. Es werden wieder gruppenübergreifende Sportprojekte durchgeführt. Beispielsweise haben Bewohner und Mitarbeiter, wie in den Vorjahren, am Wuppertaler Firmenlauf teilgenommen.

Die Ausstattung der Terrasse einer Mutter- und Kind Gruppe mit Spielgeräten und einem schattenspendenden Pavillon wird in 2018 über eine zweckgebundene Spende der Brennscheidt-Stiftung realisiert werden können.

6. ERGEBNISTREND

Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis kann in 2018 erzielt werden, wenn die Auslastungssituation sich im Vergleich zum 1. Halbjahr 2018 verbessert und keine kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wuppertal, den 7. August 2018

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
stellvertretende Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

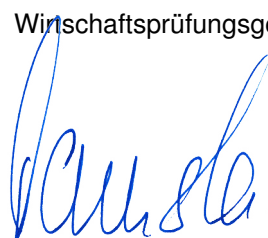
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wuppertal, den 7. August 2018

TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack

Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Oec. Andreas F. Wildoer

Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.